



STATUTEN

des Vereins PIAZZA ZOFINGEN

1. BEGRIFF UND ZWECK

- 1.1. Die PIAZZA ZOFINGEN ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zofingen.
- 1.2. Er verfolgt den Zweck, die Zofinger Altstadt gewerblich und kulturell zu beleben.
- 1.3. Der Name leitet sich aus „Pro innovative Aktivitäten zur Zofinger Altstadt“ ab.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Inhaber von Zofinger Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben sind und den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich zu Händen des Vorstands zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2.3. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2.4. Ein Mitglied kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Austrittsentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 2.5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2.6. Vor jedem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören.

3. ORGANISATION

3.1. Die Mitgliederversammlung

- 3.1.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens durch die Mitglieder stattzufinden.

- 3.1.2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich, mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin, eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Die Traktandenliste ist beizulegen. Traktandierungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin an den Vorstand versendet werden.
- 3.1.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision für jeweils 2 Jahre
 - Beschlussfassung über von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen
- 3.1.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3.1.5. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten.
- 3.1.6. Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

3.2. Der Vorstand

- 3.2.1. Jedes Mitglied kann aufgefordert werden, eine Wahl in den Vorstand für mindestens zwei aufeinander folgende Jahre anzunehmen.
- 3.2.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten.

3.2.3. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausführung und Durchsetzung des Arbeitsprogramms
- Verwaltungsarbeiten einem Sekretariat zu übertragen
- Arbeitsgruppen einzusetzen
- Regelung der Unterschriften-Berechtigung
- Anstellung und/oder Beauftragung von Personen gegen angemessene Entschädigung, falls dies zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich ist.

3.2.4 Der Vorstand ist ferner befugt, Anschlussvereinbarungen mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung abzuschliessen. Dabei ist anzustreben, dass der Besitzstand der PIAZZA gewahrt werden kann (Beitrag der Organisation in gleicher Höhe wie wenn die Mitglieder der Organisation Direktmitglieder der PIAZZA wären).

3.2.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen.

3.2.6 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) gültig.

3.3. Die Rechnungsrevisoren

3.3.1. Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3.4. Finanzen

3.4.1. Die Einnahmen der PIAZZA ZOFINGEN bestehen aus:

- dem Ertrag aus eigenen Veranstaltungen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Sponsorenbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.4.2. Für den Geldverkehr zeichnet der Kassier zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

3.5. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.6. Information

Informationen erfolgen durch Versand insbesondere durch E-Mail. Weitere Informationen werden der Webseite entnommen: www.piazza-zofingen.ch.

4. AUFLÖSUNG

- 4.1. Die Auflösung des Vereins muss von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Das Vermögen fällt in diesem Falle nach einer Sperrfrist von 5 Jahren an verwandte Institutionen.

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 3. April 2017 in Kraft gesetzt.

Zofingen, 3. April 2017

PIAZZA ZOFINGEN

.....
Der Präsident

.....
Der Vizepräsident